

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung

am 02.09.2008 diese

Satzung

über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rödermark

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. S. 619, 645)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1 Aufgabe

(1) Die **Stadt** betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der **Stadt** umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die **Stadt** informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die **Stadt** Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der **Stadt** unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die **Stadt** eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas, Leichtverpackungen **aus Metall, Kunst- und Verbundstoff** oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssystems

- (1) Die **Stadt** führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die **Stadt** sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonage,
 - b) **Bioabfall** (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle),
 - c) **Grünabfall**,
 - d) sperrige Abfälle,
 - e) **Elektrogroßgeräte** (Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.)
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe **a**) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Abfallbesitzer zu sammeln **und gebündelt, gut sichtbar in Kartons oder in genormten** Abfallgefäßen in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l **und 240 l an den Abfuertagen einmal pro Monat** zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. **Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich der Abfallgefäße, Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.**
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe **b) und c)** genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von **60 l, 80 l, 120 l und 240 l** zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuertagen **im 14-täglichen Rhythmus zur Restabfalleinsammlung** zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. **Der Anschluss an die getrennte Bioabfalleinsammlung ist freiwillig. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.**

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe **c**) genannten Gartenabfälle führt die Stadt mindestens zweimal jährlich eine **gesonderte** Abfuhr durch. Die Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuertagen **gebündelt oder gemäß § 7 Abs. 6 in Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung**. Die pflanzlichen Materialien dürfen nicht länger als 1 m sein und nicht mehr als 15 cm Durchmesser haben. Die maximale Abfuhrmenge darf 3 m³ nicht übersteigen. Gartenabfälle in Plastiktüten und sonstigen Behältnissen werden nicht entleert. Erde, Sand etc. gehören nicht zu den Gartenabfällen. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

(5) Die in Abs.1 Buchstabe **d) und e)** genannten sperrigen Abfälle und **Elektrogroßgeräte** werden auf Abruf eingesammelt und sind an dem dafür vorgesehenen Abfuertagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks oder per Internetformular anzumelden. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 und § 8 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

§ 5 Getrennte Einsammlung vom Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem **an der Altstoff-/Grünabfallannahmestelle in der Kapellenstraße** folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)
- b) Papier, **Pappe** und Kartonage
- c) **Altmetall** (Aluminium, Weißblech und Schrott)
- d) Elektrokleingeräte
- e) Altbatterien
- f) Leuchtstoffröhren

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle **können in haushaltsüblichen Mengen** vom Abfallbesitzer **zur Altstoff-/Grünabfall-Annahmestelle in der Kapellenstraße gebracht und** dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 9 bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem **im 14-täglichen Rhythmus** eingesammelt.

(2) Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugewiesenen Restabfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuertagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in **§ 7 Abs.1** genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
- b) 80 l MGB
- c) 120 l MGB
- d) 240 l MGB
- e) 1,1 cbm MGB

In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 sind auf Antrag noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringbehälter zugelassen.

(4) In die Restabfallgefäße dürfen – **mit Ausnahme von Küchenabfällen** – keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden **oder nach § 2 von der Einsammlung ausgeschlossen wurden**. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die **Stadt** oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Rest- **und Bioabfall**, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die **Stadt** den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. **§ 10 Abs. 1** haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. **Die Behälter dürfen nicht angebohrt oder mit wasserfester Farbe gekennzeichnet werden.**

Die Gefäße für Altpapier sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind – **neben der Bündelsammlung** – nur Gefäße **in den Nenngrößen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l**, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Die **Stadt** informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung der Abfallfraktion dient die Farbe des Gefäßes. In die grauen Gefäße ist der **Restabfall** einzufüllen, in die braunen Gefäße ist der **Bioabfall** einzufüllen. **Normgefäß für Altpapier (keine Farbvorgabe seitens der Stadt) sind mit Aufkleber mit der Aufschrift "Altpapier" zu kennzeichnen.**

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuertagen und **-zeiten bis spätestens 7.00 Uhr morgens** an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. **Nicht abgeholt Gefäße/Abfälle sind bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Werktags der Stadt zu melden, ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht mehr möglich. Die Reklamationsfrist für die Freitagabfuhr ist am Montag um 11.00 Uhr.**

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann **die Stadt** bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) **Restabfallsäcke** können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu **Restabfall**gefäßern zugelassen werden, wenn auf einem angeschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe **Restabfall**mengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche **Restabfall**mengen anfallen, die in den Abfallgefäßern nicht untergebracht werden können. Die **Restabfallsäcke** können bei **den von der Verwaltung bekannt gegebenen Verkaufsstellen** erworben werden. Es dürfen nur **Restabfall**säcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. **Bei der Straßensammlung von Grünabfall (kompostierbare Gartenabfälle) können neben den hierfür bestimmten städtischen Papiersäcke auch andere Papiersäcke bzw. Jutesäcke verwendet werden, sofern die Abfälle nicht gebündelt bereitgestellt werden können.**

(7) Die Zuteilung der **Restabfall**gefäße auf die angeschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt **durch Antrag des Anschlusspflichtigen** (Eigentümer) nach Bedarf. Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den **Restabfall** vorgehalten werden. **In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 ist dies der 35-l-Ringbehälter; ab dem 01.01.2011 ist dies der 60-l-MGB.** Aufgrund der Umstellung des Abfallwirtschaftssystems zum 01.01.2009 werden die Anschlusspflichtigen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan über die Neuerungen informiert. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe kann bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung der Anschlusspflichtige schriftlich die Zuteilung einer bestimmten Gefäßgröße beantragen. Erfolgt kein Antrag durch den Anschlusspflichtigen, wird seitens der Stadt eine volumengleiche Behälterzuteilung vorgenommen; 35- und 50-l-Ringbehälter werden in 60-l-MGB getauscht.

(8) Die Zuteilung eines Gefäßes für die Einsammlung von Bioabfall erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen. In der Grundgebühr ist ein dem angemeldeten Restabfallbehältervolumen entsprechendes Bioabfallvolumen enthalten (Regelausstattung). Ein vom Anschlussnehmer gewünschtes größeres Gefäßvolumen bzw. zusätzliche Gefäße können gegen entsprechende Leistungsgebühren beantragt werden. Das kleinste Bioabfallgefäß ist ein 60-l-MGB, das größte Gefäß ein 240-l-MGB.

(9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der **Stadt** mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(10) Beim Austausch dürfen nur Gefäße zurück gegeben werden, die geleert, gereinigt und von Aufklebern befreit sind.

§ 8 Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind grundsätzlich nur Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt, die weder zerkleinert noch unzerkleinert zum Einfüllen in Mülltonnen und -säcken geeignet sind. Materialien mit einer Größe von weniger als 40 cm oder mehr als 200 cm sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2) Sperrige Abfälle sind an dem - von der Stadt dem Abfallbesitzer - mitgeteilten Termin **in haushaltüblichen Mengen (maximal 3 m³) getrennt nach Abfallfraktionen (Holz, Metall, Elektrogeräte, Sonstiges)** an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. **Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.**

(3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen, umzulagern oder **etwas dazu zu stellen**.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im **Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rödermark** öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 10 Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (**Anschlusspflichtige**) ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß (**§ 6 Abs. 3**) aufgestellt worden ist.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der **Stadt** mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß **§ 2 Abs. 2** ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 11 Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 12 Unterbrechung der Abfallsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 13 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die **Stadt** Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. **§ 7 Abs. 7** zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-MGB	87,36 EUR/Jahr
80-Liter-MGB	116,48 EUR/Jahr
120-Liter-MGB	174,72 EUR/Jahr
240-Liter-MGB	349,44 EUR/Jahr
1,1-m ³ -MGB	1.601,60 EUR/Jahr

Mit dieser Gebühr sind **alle abfallwirtschaftlichen** Aufwendungen der **Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden**, abgegolten. **Die Grundgebühr beinhaltet 13 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldetn Restabfallvolumens.**

(3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung.

a) **Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 14. Entleerung) des Restabfallbehälters:**

60-Liter-MGB	6,72 EUR/Entleerung
80-Liter-MGB	8,96 EUR/Entleerung
120-Liter-MGB	13,44 EUR/Entleerung
240-Liter-MGB	26,88 EUR/Entleerung
1,1-m ³ -MGB	123,20 EUR/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack **5,60 EUR/Stück**

(4) In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.1010 sind auf Antrag auch noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringtonnen zugelassen. Da diese Behälter nicht mit einem Transponder ausgestattet werden können, werden für die Ringtonnen 26 Entleerungen veranschlagt. Die Pauschalgebühr, die auch alle zusatzgebührenfreien abfallwirtschaftlichen Leistungen und den Anspruch auf Bioabfallvolumen in Höhe des angemeldetn Restabfallvolumens enthält, beträgt:

35-Liter-Ringtonne	101,92 EUR/ Jahr
50-Liter-Ringtonne	145,60 EUR/ Jahr

(5) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,20 EUR/Liter x Jahr

Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.

(6) Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 14 Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach **§ 10 Abs. 3** für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. **Bei unterjährigen An-, Um- und Abmeldung wird die Jahresgebühr und die in der Grundgebühr beinhalteten Restabfallentleerungen anteilig berechnet.**

(3) Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen. Im Kalenderjahr 2009 werden für die 60, 80, 120, 240 und 1.100-l-MGB Vorauszahlungen in der Gesamthöhe der bisherigen Jahresgebühr (Behältervolumen x 2,70 €/Liter pro Jahr) erhoben. Ab dem Jahr 2010 berechnen sich die Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses. Falls ein solches nicht vorliegt, kann eine Vorauszahlung entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen erhoben werden. Für die 35 und 50-l-Ringbehälter werden in den Jahren 2009 und 2010 jeweils Vorauszahlungen in Gesamthöhe der Jahresgebühr gemäß § 13 Abs. 4 erhoben.

TEIL III

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt **oder die Regelungen zur Bereitstellung nicht beachtet**,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäß nach § 4 oder 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen **§ 7 Abs. 2** Abfallgefäß zweckwidrig verwendet,
5. entgegen **§ 7 Abs. 4** geleerte Abfallgefäß nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
6. entgegen **§ 7 Abs. 9** Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der **Stadt** nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen **§ 8 Abs. 3** zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht, umlagert oder **dazu stellt**,
8. entgegen **§ 10 Abs. 1** sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen **§ 10 Abs. 3** den Wechsel im Grundeigentum nicht der **Stadt** mitteilt,
10. entgegen **§ 10 Abs. 5** überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen **§ 11 Abs. 1** den Beauftragten der **Stadt** den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
12. entgegen **§ 11 Abs. 3** Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der **Magistrat der Stadt Rödermark**.

§ 16 Inkrafttreten

§ 7 Abs. 7 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.01.2009 in Kraft. Die Abfallsatzung **vom 30.10.1990 nebst ihren Änderungen tritt am 01.01.2009** außer Kraft.